Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8607**

16. Wahlperiode 06. 03. 2008

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 2007

I. Bereich des Primärrechts

Die deutsche Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 bildete auch den Rahmen für die Bemühungen der Bundesregierung zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments während des Berichtszeitraumes. Der Schwerpunkt der Präsidentschaft war auf die Vereinbarung eines inhaltlich präzisen Mandats für eine Regierungskonferenz der EU-Mitgliedstaaten gerichtet, die über eine Reform der vertraglichen Grundlagen der Union beschließen sollte. Das Mandat wurde beim Europäischen Rat am 21. bis 23. Juni 2007 vereinbart, die Regierungskonferenz mit Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon am 13. Dezember 2007 erfolgreich abgeschlossen. Der neue Vertrag soll nach den erforderlichen Ratifizierungen in den Mitgliedstaaten am 1. Januar 2009 und damit rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) im Juni 2009 in Kraft treten.

Wie im Mandat angelegt, ist es im Vertrag von Lissabon unter anderem gelungen, die bereits im Verfassungsvertrag vorgesehenen Verbesserungen der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments weitgehend unverändert zu übernehmen. Die für das EP wichtigsten im Vertrag vorgesehenen Neuerungen sind:

1. Die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens, das als „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ nun zur Regel wird, und auf 86 Bereiche Anwendung finden wird. Zu den neuen Feldern gehören insbesondere die Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik und Bereiche des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

2. Die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben im Haushaltsverfahren fällt künftig weg. Damit entscheiden Rat und EP in beiden Bereichen künftig als gleichberechtigte Teile der Haushaltsbehörde. Ohne Zustimmung des EP kommt künftig kein Haushalt mehr zustande.

3. Der Vertrag von Lissabon sieht zwar weiterhin keine Änderung am Initiativmonopol der Kommission im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vor – eine Ausnahme besteht nur im Bereich der strafrechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit, in dem ein Initiativrecht auch für ein Viertel der Mitgliedstaaten gilt –, gibt aber dem Europäischen Parlament erstmals das Recht, Änderungen an den Verträgen selbst formell vorzuschlagen. Das EP wird damit auch an dieser Stelle mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission gleichberechtigter Akteur.

4. Schließlich wird der Präsident der Kommission zukünftig durch das Europäische Parlament gewählt. Das alleinige Vorschlagsrecht verbleibt beim Europäischen Rat, der allerdings bei seinem Vorschlag die Ergebnisse der Wahlen zum EP berücksichtigt.

II. Weitere Maßnahmen

Jenseits des Primärrechts nutzte die Bundesregierung die deutsche Ratspräsidentschaft zu einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament. So fanden rund 130 Begegnungen von Mitgliedern der Bundesregierung mit dem EP statt. So sprach etwa die Bundeskanzlerin bei vier Gelegenheiten vor dem Plenum, der Bundesminister des Auswärtigen bzw. der Staatsminister für Europa informierten den Auswärtigen Ausschuss des EP zeitnah nach jeder Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen über dessen Verlauf und Beschlüsse. Die weiteren Bundesminister trafen sich in der Regel mehrfach mit den relevanten Fachausschüssen des EP. Im Bereich der Gesetzgebung führten sie teilweise intensive Verhandlungen im Rahmen der so genannten Triloge mit EP und Europäischer Kommission.

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) hat sich die Bundesregierung im Berichtszeitraum für die konsequente Implementierung der Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 4. März 2008 gemäß Beschluss vom 15. Juni 1989 (Bundestagsdrucksache 11/4751).

Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 14. Juni 2006 eingesetzt. Die im Bereich der Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik seither vorgesehene Pflicht des Ratsvorsitzes, das Europäische Parlament in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung und Durchführung der GASP-Aktionen sowie deren finanzielle Auswirkungen für den EU-Haushalt zu unterrichten, hat die Bundesregierung während der deutschen Präsidentschaft intensiv umgesetzt.

Die Vereinbarung sieht hierzu insbesondere vor, dass mindestens fünfmal pro Jahr im Rahmen des regelmäßigen politischen Dialogs über die GASP gemeinsame Sitzungen stattfinden. Für den Rat hat im ersten Halbjahr 2007 der Vorsitzende des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, also der deutsche PSK-Botschafter, die Unterrichtung des EP in diesem Gremium übernommen. Die Kommission hat vereinbarungsgemäß ebenfalls an den Sitzungen teilgenommen.

Zur praktischen Verbesserung der gesetzgeberischen Befugnisse des EP trug im Berichtszeitraum außerdem die Umsetzung des 2006 reformierten Komitologiebeschlusses bei. Dabei geht es um eine stärkere Kontrolle der Kommission bei der Wahrnehmung der ihr vom Gesetzgeber (Rat und EP) übertragenen Durchführungsbefugnisse. Mit der Reform wurde ein „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ eingeführt, das dem Europäischen Parlament erstmals die Möglichkeit einräumt, Maßnahmenvorschläge der Kommission (mit der Mehrheit seiner Mitglieder) abzulehnen. Dieses Veto-Recht des Parlaments beschränkt sich allerdings auf Fälle, in denen die Kommission ermächtigt wurde „quasi-legislative Maßnahmen“ zu erlassen. Hierbei handelt es sich um „Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen eines im Mitentscheidungsverfahren erlassenen Basisrechtsakts“.

Unter deutscher Präsidentschaft begannen die Arbeiten zur Anpassung von 26 als prioritär identifizierten Rechtsakten an den geänderten Komitologiebeschluss. Im Dezember 2007 konnte die politische Einigung über das Paket der 26 Rechtsakte erzielt werden. Die formelle Zustimmung des Rates zu den EP-Positionen aus erster Lesung soll im Frühjahr 2008 erfolgen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333